

Anlage II

Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege

zur Richtlinie des Kreises Plön zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

1. Gesetzliche Grundlagen und Auftrag

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist nach § 2 Abs. 2 Ziffer 3 SGB VIII eine Leistung der Jugendhilfe. Einzelheiten regeln die §§ 22 bis 24 SGB VIII, die §§ 27 bis 30 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (KiTaG) des Landes Schleswig-Holstein und die §§ 12 und 13 der Kindertagesstätten- und –tagespflegeverordnung (KiTaVO).

Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, das in familienähnlicher Atmosphäre in verlässlicher Anbindung des Kindes an die Tagespflegeperson durchgeführt werden soll.

Kindertagespflege soll die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander vereinbaren zu können.

Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen Räumlichkeiten geleistet.

2. Umfang der Förderung

Der Kreis Plön fördert nach Maßgabe der unter 1. dargestellten gesetzlichen Grundlagen die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege.

Die Förderung umfasst insbesondere

1. die Vermittlung von Kindern zu einer geeigneten Tagespflegeperson soweit diese nicht von den Personensorgeberechtigten nachgewiesen wird,
2. die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegepersonen sowie
3. die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen.

3. Eignung der Tagespflegeperson / Erlaubnis zur Kindertagespflege

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

Das Amt für Jugend und Sport des Kreises Plön prüft die Eignung der Tagespflegeperson und erteilt die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII. Dabei sind die §§ 29 KiTaG, 13 KiTaVO und 37 und 38 JuFöG zu berücksichtigen. Im Rahmen der Pflegeerlaubnis wird die Tagespflegeperson verpflichtet, eine Vereinbarung mit dem Kreis Plön zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII) abzuschließen.

Geeignet i. S. d. § 23 Abs. 3 SGB VIII sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Die Qualifizierung der Tagespflegepersonen umfasst mindestens einen Umfang von 160 Unterrichtseinheiten entsprechend des Curriculums des Deutschen Jugendinstitutes und wird nach der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung des Bundesverbandes für Kindertagespflege durchgeführt und mit Zertifikat abgeschlossen. Die Richtlinien über die Grundqualifikation von Tagespflegepersonen des Landes Schleswig-Holstein sind zu beachten. Tagespflegepersonen mit einer beruflichen Qualifikation im pädagogischen Bereich sollen sich vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen in der Kindertagespflege über eine weitere Qualifikation aneignen.

Tagespflegepersonen sollen zur weiteren Qualifizierung an zwei Fortbildungsveranstaltungen jährlich zum Thema Kindertagespflege teilnehmen.

Die Kindertagespflegeperson muss ein eintragsfreies Führungszeugnis vorlegen und nachweisen, dass aus ärztlicher Sicht nichts gegen die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege spricht. Zusätzlich ist es erforderlich, alle zwei Jahre an einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“ teilzunehmen. Bei einer Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson müssen Führungszeugnisse aller im Haushalt lebenden volljährigen Personen ohne Einträge vorliegen- § 72 a SGB VIII ist zu beachten.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern, wobei im Laufe einer Woche nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden dürfen. Sie ist auf fünf Jahre befristet und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Bei der Kindertagespflege „in anderen Räumen“ dürfen bis zu zwei Tagespflegepersonen gleichzeitig nebeneinander tätig sein. Der familienähnliche, nicht-institutionelle Betreuungscharakter der Kindertagespflege soll deutlich erkennbar sein. Jede Tagespflegeperson bedarf einer gesonderten Erlaubnis. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die verlässliche Anbindung des Kindes an eine Tagespflegeperson für seine Betreuung, Erziehung und Bildung in fest zugewiesenen Räumen gewährleistet ist. Dies gilt nicht für Urlaubs- und Krankheitsvertretungen.

4. Fördervoraussetzungen

Kindertagespflege ist eine Betreuungsform vorrangig für Kinder unter 3 Jahren.

Die Kindertagespflege wird alternativ zu einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung für ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, als erforderlich und geeignet anerkannt, wenn die Erziehungsberechtigten

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen,
- eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme , in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden
- oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II erhalten
- oder diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem nachgewiesenen individuellen Bedarf im Hinblick auf die hier aufgeführten Kriterien, Wegzeiten werden dabei berücksichtigt.

Die wöchentliche Betreuungszeit soll fünf Stunden nicht unterschreiten und nicht mehr als 50 Stunden betragen.

Für ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, wird Kindertagespflege als erforderlich und geeignet anerkannt, sofern ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen nicht zur Verfügung steht und darüber hinaus die vorgenannten Voraussetzungen gegeben sind.

Grundsätzlich haben schulische Förder- und Betreuungsangebote Vorrang vor Kindertagespflege, sofern nicht im Einzelfall besondere Gründe in der Person, den Lebensbedingungen des Kindes oder bei den Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten vorliegen.

Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege ist nur für Kinder im Alter bis zu 12 Jahren, in Ausnahmefällen bis zu 14 Jahren, möglich.

5. Finanzierung

Die Finanzierung der Kindertagespflege setzt sich zusammen aus der Förderung des Kreises und dem Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten.

Einzelheiten über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten regelt die Elternbeitragssatzung des Kreises Plön zur Förderung der Kindertagespflege.

6. Gewährung einer laufenden Geldleistung

(1) Der Kreis Plön gewährt Tagespflegepersonen gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII eine laufende Geldleistung. Diese umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII:

1. die Erstattung der angemessenen Kosten für den der Tagespflegeperson entstehenden Sachaufwand,
2. einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Die Höhe der laufenden Geldleistung zu 1. und 2. wird gemäß § 23 Abs. 2a SGB VIII auf 3,90 € je Betreuungsstunde und Kind festgelegt, sofern der privatrechtliche Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson keinen niedrigeren Betrag vorsieht. In einem solchen Fall gilt der niedrigere Betrag.

Vom Regelbetrag entfallen 0,90 € je Betreuungsstunde und Kind auf die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen.

Für die notwendige Betreuung eines Kindes in der Zeit von 22.^{oo} Uhr – 06.^{oo} Uhr (Nachtbetreuung) wird eine Pauschale in Höhe von 9,00 € pro Kind gewährt.

Die Erstattung der Aufwendungen zu 3. und 4. ist gesondert zu beantragen. Als angemessene Aufwendungen zur Unfallversicherung werden die jeweiligen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für Tagespflegepersonen anerkannt (BGW Hamburg).

Die Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen zur Alterssicherung orientiert sich am Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Mindestbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte gemäß § 167 SGB VI i. V. m. dem Beitragsgesetz). Besteht eine Beitragspflicht zu einer Kranken- und Pflegeversicherung, gelten die nachgewiesenen Beiträge als angemessen.

(2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird als monatliche Pauschale anhand des festgelegten Betreuungsbedarfs festgesetzt und unmittelbar an die Tagespflegeperson nachträglich zum ersten eines Monats ausgezahlt. Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats, erfolgt die Zahlung anteilig. Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten von bis zu 28 Tagen im Jahr (z.B. durch Krankheit des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson oder durch Urlaub) berühren den Anspruch auf Fortzahlung der monatlichen Geldleistung nicht. Kurzzeitig auftretende Über- oder Unterschreitung der Betreuungszeiten sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.

- (3) Erfolgt die Betreuung des Kindes im Haushalt der Erziehungsberechtigten reduziert sich die monatliche pauschale Geldleistung um die zu erstattenden Kosten des Sachaufwandes in Höhe von 0,90 €/je Std.
- (4) Erfolgt die Betreuung des Kindes durch Personen, die mit dem Kind in gerader Linie verwandt sind, wird eine Geldleistung grundsätzlich nicht gewährt.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Die Personensorgeberechtigten stellen einen schriftlichen Antrag (**Anlage II / 2**) auf Förderung ihres Kindes in Kindertagespflege. Der Antrag soll in der Regel mindestens 4 Wochen vor Beginn der Betreuung gestellt werden.

Der Antrag ist zusammen mit der Erklärung der Tagespflegeperson (**Anlage II / 1**) und den Nachweisen entsprechend der Ziffer 4 bei der örtlich zuständigen Amts-/Stadtverwaltung einzureichen.

Die Amts-/Stadtverwaltung prüft und bestätigt den Bedarf (**Anlage II / 3**) und reicht die Unterlagen an das Amt für Jugend und Sport weiter.

- (2) Die Bewilligung erfolgt durch den Kreis Plön, Amt für Jugend und Sport. Die Förderung der Kindertagespflege erfolgt mit dem ersten Betreuungstag, frühestens jedoch ab Antragseingang bei der Amts-/Stadtverwaltung.

8. Mitwirkungspflichten

Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, sind von den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

Dies gilt insbesondere bei

- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit
- Beendigung oder Wechsel des Arbeitsverhältnisses/der Bildungsmaßnahme
- Beendigung oder Wechsel der Kindertagespflege
- Unterbrechung der Kindertagespflege von mehr als 28 Tagen
- Wohnungswechsel

Die Mitwirkungspflichten gemäß §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch, Allgemeiner Teil (SGB I) gelten entsprechend.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.10.2011 in Kraft.

Plön, den 04.07.2011
gez.
Stephanie Ladwig
Landrätin